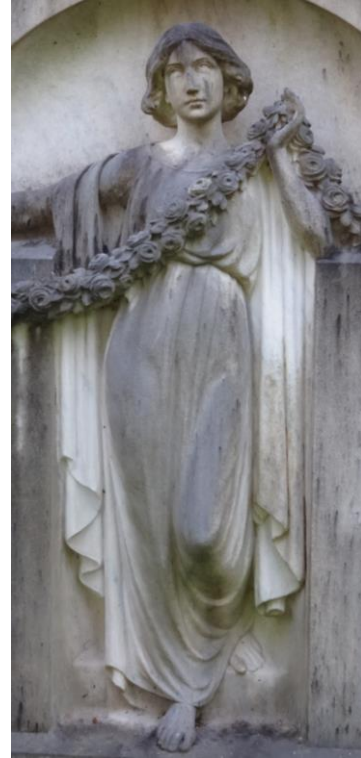


Grab Nr. 81187 mit bestehendem Grabmal

Friedhof Manegg, Feld D



Beschrieb

Knapp mannshohes Grabmal des späten Naturalismus. Zwischen zwei Inschriftenplatten tritt eine etwa 1/2- bis 3/4-lebensgrosse Frauenfigur mit langem Gewand hervor. Sie hält eine lange Rosengirlande und legt sie auf die beiden Grabsteine. Über dem Ganzen wölbt sich ein Korbogen. Zu Füssen der linken Inschriftenplatte in Halbr relief eine brennende Öllampe (Symbol des Lebens). Zu Füssen der rechten Platte ein abgerissener Rosenzweig mit zwei Blüten (Symbol der Vergänglichkeit). Werk eines Bildhauers, dessen Leben noch nicht erforscht ist.

Grabfläche	8.1 m ² Mittellage
Verwendung	Urnenbestattung
Schutzstatus	unter Denkmalschutz, im Grabinventar der Denkmalpflege, Schutzwert C
Datierung	1932 (Angabe Bestattungs- und Friedhofamt)
Material	Griechischer Marmor
Bildhauer	Mario Botta, Drahtzugstrasse 8, Zürich
Inscription	eingehauen
Text	Links: Dorly Helbling / 5.XII.1908-22.II.1932 / Emil Helbling / 14.XII.1874-24.II.1958 / Anna Helbling / geb. Aerne / 17.X.1880-15.II.1960 // Rechts: Trudy Fetterle / geb. Helbling / 2.IX.1905-1.VI.1939 / Willy Helbling / 1.X.1901-6.II.1961 / Ida Aerne / 16.VI.1898-19.II.1983



Zu berücksichtigen bei der Vermietung

Inschrift	Das Abdecken der bestehenden Namensinschriften ist erlaubt. Das Material der Abdeckung soll dem des Hauptgrabmals entsprechen. Nach Ablauf des Mietverhältnisses sind angebrachte Abdeckungen ohne zurückbleibende Schäden auf Kosten des Grabmieters/der Grabmieterin wieder zu entfernen.
Liegeplatte	Das Anbringen von Namensinschriften ist auf einer zusätzlichen Liegeplatte möglich. Sie muss in Bezug auf Material, Proportionen, Schrifttyp und Technik zum Hauptgrabmal passen. Gravuren auf dem bestehenden Grabmal sind nicht gestattet.
Reinigung	Eine schonende Reinigung kann durch eine Fachperson ausgeführt werden.
Grabmalgesuch	Der/Die Grabmieter/in ist verpflichtet, alle Arbeiten am Grab vorgängig mit der Leitung der Fachstelle Grabmalkultur zu besprechen. Alle Arbeiten am Grab sind bewilligungspflichtig. Nur qualifizierte Fachpersonen dürfen bewilligte Arbeiten am Grabmal ausführen. Das Bestattungs- und Friedhofamt ist berechtigt, einen Bildhauer / eine Bildhauerin nicht zuzulassen. Das Gesuch um eine Bewilligung muss beim Bestattungs- und Friedhofamt der Stadt Zürich eingereicht werden.